

Regulatorische Produktinformationen zu

LAZU Schaumbremse

Lebensmittelverordnungen - Europäische Verordnungen

Bei diesem Produkt (Grundstoff für LAZU Schaumbremse) handelt es sich um eine flüssige Silikonemulsion auf der Basis von Dimethylpolysiloxan E 900. Das Produkt darf nur als Verarbeitungshilfsmittel für Lebensmittel verwendet werden. Es muss daher vom Hersteller des Lebensmittels sichergestellt werden, dass nur unbeabsichtigte, aber technisch bedingte unvermeidbare Rückstände des Produkts oder seiner Derivate im Endprodukt verbleiben.

» Verordnung (EG) Nr. 1333/2008

E 900 selbst ist gemäß Anhang II in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 für die Verwendung mit einem Höchstgehalt von 10 mg/kg zugelassen in Konfitüren, Gelees, Marmeladen und ähnlichen Fruchtaufstrichen, Suppen und Brühen, Süßwaren (außer Schokolade), Gebäck, alkoholfreie Getränke mit Geschmack, Ananassaft, Apfelwein, Obst und Gemüse in Dosen oder Flaschen, Frittieröle oder -fett und Nahrungsergänzungsmittel sowie mit 100 mg/kg für Kaugummi. Alle anderen Zutaten sind nach Anhang II dieser Verordnung ebenfalls als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen. Das Produkt darf jedoch nicht als Lebensmittelzusatzstoff verwendet werden, da die Hilfsstoffe gemäß Anhang III, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1130/2011 nicht zugelassen sind als Zusatzstoffe zur Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, insbesondere Dimethylpolysiloxan E 900.

» Verordnung (EU) Nr. 231/2012

Die Inhaltsstoffe dieses Produkts erfüllen die Reinheitsanforderungen, wie sie in der oben genannten Verordnung festgelegt sind.

Vorschriften für den Lebensmittelkontakt: Europa

» Verordnung (EU) Nr. 10/2011

Alle Zutaten des Produkts sind als direkte Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassen. Die Migration in Lebensmittel sollte jedoch, wenn überhaupt, äußerst gering sein, so dass eine Überschreitung der zugelassenen Gehalte in Lebensmitteln höchst unwahrscheinlich ist. Die Bestandteile des Produkts sind in der Positivliste der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 enthalten, die die Richtlinie 2002/72/EG und ihre Änderungen ersetzt. Keiner der Bestandteile unterliegt einem spezifischen Migrationsgrenzwert (SML Specific Migration Limit) gemäß dieser Verordnung.

» Verordnung (EG) Nr. 1935/2004

Bei entsprechender Verarbeitung ist das Produkt für die Herstellung von Lebensmittelkontakt-Materialien und -Gegenständen gemäß dieser Verordnung geeignet. Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, insbesondere die Eignung des Materials oder Gegenstandes für den vorgesehenen Verwendungszweck, die Einhaltung vorgegebener Einschränkungen, die Beeinflussung des Geschmacks und Geruchs des Lebensmittels hat der Hersteller des Lebensmittelkontakt-Materials oder des Produkts, wie es in Verkehr gebracht wird, sicherzustellen.

» Verordnung (EG) Nr. 2023/2006

Nicht zutreffend. Dieses Produkt wird als Ausgangsmaterial betrachtet und fällt daher nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Hinweis auf die Verwendung von **LAZU Schaumbremse**
zur Verringerung von Schaumbildung in Belagungsmaschinen

LAZU Schaumbremse darf nur in tauchfertiger angemischter Brezellauge verwendet werden

ebazu, Martin Erker, Jahnstr. 16a, 82140 Olching
